

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Dieser Bescheid ist seit 14. April 1983
rechtskräftig.

Herrn
Georg Kaiser

Für den Bezirkshauptmann:

2585 Obermeierhof Nr. 3

Beilage
1 Lageplan



Wolfbauer
Wolfbauer

19. Aug. 1983

9-N-84404

Bearbeiter
Wolfbauer

02252 80711
Kl. 43 DW

23. März 1983

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 24, 2 Sommerlinden in der KG Rohrbach, Widerruf
der Erklärung zum Naturdenkmal einer der beiden Linden

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft gemäß § 9 Abs. 8
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die durch Verordnung
des Landes in Baden vom 24. Oktober 1941, Zl. IX-301/45, ein-
getragen im Naturschutzbuch Nr. 24, erfolgte Erklärung einer der
beiden Sommerlinden (*Tilia grandifolia*) auf Parz.Nr. 39,
KG Rohrbach, zum Naturdenkmal und zwar der größeren, welche un-
mittelbar neben der öffentlichen Wegparzelle Nr. 230/1, KG
Rohrbach, Gemeinde Alland, südwestlich des bestehenden Bild-
stockes und unmittelbar neben diesem situiert ist. Die be-
treffende Linde ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesent-
lichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, gekennzeichnet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung
zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Natur-
denkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung
zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das

geschützte Objekt nicht mehr besteht. Die NÖ Bergwacht, Bezirkseinsatzleitung Baden, hat der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß die beiden Sommerlinden durch Sturm- einwirkung stark beschädigt worden sind.

Der forstliche Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden hat die beiden Linden am 20. Oktober 1982 besichtigt und in seinem Gutachten dazu ausgeführt:

"Die größere der beiden Sommerlinden ist unmittelbar neben der öffentlichen Wegparzelle Nr. 230/1, KG Rohrbach, süd- westlich des bestehenden Bildstockes und zwar unmittelbar neben diesem situiert. Die Sturmeinwirkung hat den als Zwiesel ausgebildeten Stamm dadurch erheblich beeinträchtigt, daß der gegen den vorerwähnten Wege zu bestehende Zwieselstamm abge- brochen ist und die Bruchstelle eine mächtige Wunde in der Breite des Stammes hinterlassen hat. Zudem waren auch neben dem Baum einige stärkere abgebrochene Kronenäste vorhanden, die durch Windeinwirkung im Sommer 1982 zusätzlich angefallen sind.

Die Ursache der starken Beschädigungen liegt aber darin, daß der Baum schon seit vielen Jahren stammhohl ist und die Festig- keit des bestehenden Holzes durch einen Baumschwamm erheblich herabgesetzt wurde, welcher Weißfäule erzeugt. Der Abbau des die Festigkeit bestimmenden Lignins im Holzkörper durch den festgestellten Baumschwamm bewirkt erhebliche Brüchigkeit des Holzes, sodaß bei Windeinwirkung das Abbrechen von Kronenästen oder auch größeren Stammteilen hervorgerufen werden kann.

Bereits jetzt ist das Erscheinungsbild des betreffenden Baumes durch die eingetretenen Beschädigungen erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieses Ergebnisses können Sanierungsmaßnahmen nur mehr zu erheblichen Kosten, die über den normalen Erhaltungs- aufwand hinausgehen würden, nicht aber zu einer Wiederherstellung des Naturdenkmales führen".

Da wesentliche Änderungen der Eigenschaften, die seinerzeit zur Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Linde geführt haben, durch die oben angeführten Beschädigungen einge-

treffen sind, war daher die Erklärung zum Naturdenkmal spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Dieser Bescheid ergeht weiters zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
3. den Herrn Bürgermeister in 2534 Alland
4. die NÖ Bergwacht, Bezirkseinsatzleitung Baden, Conrad-von-Hötzendorfplatz 1, 2500 Baden

Für den Bezirkshauptmann

D r . J a n e c e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Leuner

6 Nc 68/83

An die

Bezirkshauptmannschaft Baden
2500 Baden, Vöslauer Straße 9

zu 9 - N - 81104

Das gefertigte Gericht teilt mit, daß die erfolgte Erklärung einer der beiden Sommerlinden auf Parz.Nr.39 der EZ 14 KG Rohrbach (Eigentümer: Georg Kaiser, 2565 Obermeierhof Nr.3) zum Naturdenkmal im Gutsbestandsblatt dieser Einlage nicht ersichtlich gemacht wurde.

Eine Löschung dieser Ersichtlichmachung kann daher nicht erfolgen.

Bezirksgericht Baden
Abt.6, am 23.Juni 1983

Anne Netzeband
Rechtspfleger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Letter der Geschäftsabfertigung:

(Handwritten signature)

Bezirkshauptmannschaft Baden bei Wien	
Empf. am	11. JULI 1983
Z. 9-N-81104	Bilg. 0

TL

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn und Frau
Ing. Johann und Hildegard Brandl

Zobelhof 17
2565 Rohrbach

Der Bescheid ist seit 4. Oktober 1989
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Waeßlinger
Bezirkshauptmann

Beilagen

9-N-81104

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02252) 80711

Datum

-

Dr. Suchanek

DW 46

15. September 1989

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 24; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter dem EBl. 24 eingetragene Naturdenkmal einer Sommerlinde auf Parz.Nr. 28, KG Rohrbach in der nachstehend beschriebenen Art weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

-Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Parz.Nr. 148, EZ. 42, KG Rohrbach

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3.

§ 56 AVG. 1950.

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 31. Juli 1989 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmals und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde) ein Lokalaugenschein abgeführt. Dieser hat ergeben, daß sich die Sommerlinde nicht auf dem im Naturschutzbuch vermerkten Grundstück befindet, sondern auf der Parz.Nr. 148, EZ. 42, KG Rohrbach.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde in 2534 Alland, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse, 1014 Wien
3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd. des Naturschutzkonsulenten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Fotokopie:

Kappe
(Kappe)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Dieser Bescheid ist seit 14. April 1983
rechtskräftig.

Herrn
Georg Kaiser

Für den Bezirkshauptmann:

2585 Obermeierhof Nr. 3

Beilage
1 Lageplan



Wolfbauer
Wolfbauer

19. Aug. 1983

9-N-84404

Bearbeiter
Wolfbauer

02252 80711
Kl. 43 DW

23. März 1983

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 24, 2 Sommerlinden in der KG Rohrbach, Widerruf
der Erklärung zum Naturdenkmal einer der beiden Linden

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft gemäß § 9 Abs. 8
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die durch Verordnung
des Landes in Baden vom 24. Oktober 1941, Zl. IX-301/45, ein-
getragen im Naturschutzbuch Nr. 24, erfolgte Erklärung einer der
beiden Sommerlinden (*Tilia grandifolia*) auf Parz.Nr. 39,
KG Rohrbach, zum Naturdenkmal und zwar der größeren, welche un-
mittelbar neben der öffentlichen Wegparzelle Nr. 230/1, KG
Rohrbach, Gemeinde Alland, südwestlich des bestehenden Bild-
stockes und unmittelbar neben diesem situiert ist. Die be-
treffende Linde ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesent-
lichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, gekennzeichnet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung
zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Natur-
denkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung
zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das

geschützte Objekt nicht mehr besteht. Die NÖ Bergwacht, Bezirkseinsatzleitung Baden, hat der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß die beiden Sommerlinden durch Sturm- einwirkung stark beschädigt worden sind.

Der forstliche Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden hat die beiden Linden am 20. Oktober 1982 besichtigt und in seinem Gutachten dazu ausgeführt:

"Die größere der beiden Sommerlinden ist unmittelbar neben der öffentlichen Wegparzelle Nr. 230/1, KG Rohrbach, süd- westlich des bestehenden Bildstockes und zwar unmittelbar neben diesem situiert. Die Sturmeinwirkung hat den als Zwiesel ausgebildeten Stamm dadurch erheblich beeinträchtigt, daß der gegen den vorerwähnten Wege zu bestehende Zwieselstamm abge- brochen ist und die Bruchstelle eine mächtige Wunde in der Breite des Stammes hinterlassen hat. Zudem waren auch neben dem Baum einige stärkere abgebrochene Kronenäste vorhanden, die durch Windeinwirkung im Sommer 1982 zusätzlich angefallen sind.

Die Ursache der starken Beschädigungen liegt aber darin, daß der Baum schon seit vielen Jahren stammhohl ist und die Festig- keit des bestehenden Holzes durch einen Baumschwamm erheblich herabgesetzt wurde, welcher Weißfäule erzeugt. Der Abbau des die Festigkeit bestimmenden Lignins im Holzkörper durch den festgestellten Baumschwamm bewirkt erhebliche Brüchigkeit des Holzes, sodaß bei Windeinwirkung das Abbrechen von Kronenästen oder auch größeren Stammteilen hervorgerufen werden kann.

Bereits jetzt ist das Erscheinungsbild des betreffenden Baumes durch die eingetretenen Beschädigungen erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieses Ergebnisses können Sanierungsmaßnahmen nur mehr zu erheblichen Kosten, die über den normalen Erhaltungs- aufwand hinausgehen würden, nicht aber zu einer Wiederherstellung des Naturdenkmales führen".

Da wesentliche Änderungen der Eigenschaften, die seinerzeit zur Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Linde geführt haben, durch die oben angeführten Beschädigungen einge-

treffen sind, war daher die Erklärung zum Naturdenkmal spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Dieser Bescheid ergeht weiters zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
3. den Herrn Bürgermeister in 2534 Alland
4. die NÖ Bergwacht, Bezirkseinsatzleitung Baden, Conrad-von-Hötzendorfplatz 1, 2500 Baden

Für den Bezirkshauptmann

D r . J a n e c e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Leuner

6 Nc 68/83

An die

Bezirkshauptmannschaft Baden
2500 Baden, Vöslauer Straße 9

zu 9 - N - 81104

Das gefertigte Gericht teilt mit, daß die erfolgte Erklärung einer der beiden Sommerlinden auf Parz.Nr.39 der EZ 14 KG Rohrbach (Eigentümer: Georg Kaiser, 2565 Obermeierhof Nr.3) zum Naturdenkmal im Gutsbestandsblatt dieser Einlage nicht ersichtlich gemacht wurde.

Eine Löschung dieser Ersichtlichmachung kann daher nicht erfolgen.

Bezirksgericht Baden
Abt.6, am 23.Juni 1983

Anne Netzeband
Rechtspfleger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Letter der Geschäftsabfertigung:

(Handwritten signature)

Bezirkshauptmannschaft Baden bei Wien	
Empf. am	11. JULI 1983
Z. 9-N-81104	Bl. 0

TL

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn und Frau
Ing. Johann und Hildegard Brandl

Zobelhof 17
2565 Rohrbach

Der Bescheid ist seit 4. Oktober 1989
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Waeßlinger
Bezirkshauptmann

Beilagen

9-N-81104

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02252) 80711

Datum

-

Dr. Suchanek

DW 46

15. September 1989

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 24; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter dem EBl. 24 eingetragene Naturdenkmal einer Sommerlinde auf Parz.Nr. 28, KG Rohrbach in der nachstehend beschriebenen Art weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

-Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Parz.Nr. 148, EZ. 42, KG Rohrbach

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3.

§ 56 AVG. 1950.

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 31. Juli 1989 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmals und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde) ein Lokalaugenschein abgeführt. Dieser hat ergeben, daß sich die Sommerlinde nicht auf dem im Naturschutzbuch vermerkten Grundstück befindet, sondern auf der Parz.Nr. 148, EZ. 42, KG Rohrbach.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde in 2534 Alland, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse, 1014 Wien
3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd. des Naturschutzkonsulenten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Fotokopie:

Kappe
(Kappe)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Dieser Bescheid ist seit 14. April 1983
rechtskräftig.

Herrn
Georg Kaiser

Für den Bezirkshauptmann:

2585 Obermeierhof Nr. 3

Beilage
1 Lageplan



Wolfbauer
Wolfbauer

19. Aug. 1983

9-N-84404

Bearbeiter
Wolfbauer

02252 80711
Kl. 43 DW

23. März 1983

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 24, 2 Sommerlinden in der KG Rohrbach, Widerruf
der Erklärung zum Naturdenkmal einer der beiden Linden

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft gemäß § 9 Abs. 8
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die durch Verordnung
des Landes in Baden vom 24. Oktober 1941, Zl. IX-301/45, ein-
getragen im Naturschutzbuch Nr. 24, erfolgte Erklärung einer der
beiden Sommerlinden (*Tilia grandifolia*) auf Parz.Nr. 39,
KG Rohrbach, zum Naturdenkmal und zwar der größeren, welche un-
mittelbar neben der öffentlichen Wegparzelle Nr. 230/1, KG
Rohrbach, Gemeinde Alland, südwestlich des bestehenden Bild-
stockes und unmittelbar neben diesem situiert ist. Die be-
treffende Linde ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesent-
lichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, gekennzeichnet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung
zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Natur-
denkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung
zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das

geschützte Objekt nicht mehr besteht. Die NÖ Bergwacht, Bezirkseinsatzleitung Baden, hat der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß die beiden Sommerlinden durch Sturm- einwirkung stark beschädigt worden sind.

Der forstliche Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden hat die beiden Linden am 20. Oktober 1982 besichtigt und in seinem Gutachten dazu ausgeführt:

"Die größere der beiden Sommerlinden ist unmittelbar neben der öffentlichen Wegparzelle Nr. 230/1, KG Rohrbach, süd- westlich des bestehenden Bildstockes und zwar unmittelbar neben diesem situiert. Die Sturmeinwirkung hat den als Zwiesel ausgebildeten Stamm dadurch erheblich beeinträchtigt, daß der gegen den vorerwähnten Wege zu bestehende Zwieselstamm abge- brochen ist und die Bruchstelle eine mächtige Wunde in der Breite des Stammes hinterlassen hat. Zudem waren auch neben dem Baum einige stärkere abgebrochene Kronenäste vorhanden, die durch Windeinwirkung im Sommer 1982 zusätzlich angefallen sind.

Die Ursache der starken Beschädigungen liegt aber darin, daß der Baum schon seit vielen Jahren stammhohl ist und die Festig- keit des bestehenden Holzes durch einen Baumschwamm erheblich herabgesetzt wurde, welcher Weißfäule erzeugt. Der Abbau des die Festigkeit bestimmenden Lignins im Holzkörper durch den festgestellten Baumschwamm bewirkt erhebliche Brüchigkeit des Holzes, sodaß bei Windeinwirkung das Abbrechen von Kronenästen oder auch größeren Stammteilen hervorgerufen werden kann.

Bereits jetzt ist das Erscheinungsbild des betreffenden Baumes durch die eingetretenen Beschädigungen erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieses Ergebnisses können Sanierungsmaßnahmen nur mehr zu erheblichen Kosten, die über den normalen Erhaltungs- aufwand hinausgehen würden, nicht aber zu einer Wiederherstellung des Naturdenkmales führen".

Da wesentliche Änderungen der Eigenschaften, die seinerzeit zur Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Linde geführt haben, durch die oben angeführten Beschädigungen einge-

treffen sind, war daher die Erklärung zum Naturdenkmal spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Dieser Bescheid ergeht weiters zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
3. den Herrn Bürgermeister in 2534 Alland
4. die NÖ Bergwacht, Bezirkseinsatzleitung Baden, Conrad-von-Hötzendorfplatz 1, 2500 Baden

Für den Bezirkshauptmann

D r . J a n e c e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Leuner

6 Nc 68/83

An die

Bezirkshauptmannschaft Baden
2500 Baden, Vöslauer Straße 9

zu 9 - N - 81104

Das gefertigte Gericht teilt mit, daß die erfolgte Erklärung einer der beiden Sommerlinden auf Parz.Nr.39 der EZ 14 KG Rohrbach (Eigentümer: Georg Kaiser, 2565 Obermeierhof Nr.3) zum Naturdenkmal im Gutsbestandsblatt dieser Einlage nicht ersichtlich gemacht wurde.

Eine Löschung dieser Ersichtlichmachung kann daher nicht erfolgen.

Bezirksgericht Baden
Abt.6, am 23.Juni 1983

Anne Netzeband
Rechtspfleger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Letter der Geschäftsabfertigung:

(Handwritten signature)

Bezirkshauptmannschaft Baden bei Wien	
Empf. am	11. JULI 1983
Z. 9-N-81104	Bil. 0

TL

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn und Frau
Ing. Johann und Hildegard Brandl

Zobelhof 17
2565 Rohrbach

Der Bescheid ist seit 4. Oktober 1989
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Waeßlinger
Bezirkshauptmann

Beilagen

9-N-81104

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02252) 80711

Datum

-

Dr. Suchanek

DW 46

15. September 1989

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 24; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter dem EBl. 24 eingetragene Naturdenkmal einer Sommerlinde auf Parz.Nr. 28, KG Rohrbach in der nachstehend beschriebenen Art weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

-Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Parz.Nr. 148, EZ. 42, KG Rohrbach

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3.

§ 56 AVG. 1950.

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 31. Juli 1989 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmals und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde) ein Lokalaugenschein abgeführt. Dieser hat ergeben, daß sich die Sommerlinde nicht auf dem im Naturschutzbuch vermerkten Grundstück befindet, sondern auf der Parz.Nr. 148, EZ. 42, KG Rohrbach.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde in 2534 Alland, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse, 1014 Wien
3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd. des Naturschutzkonsulenten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Fotokopie:

Kappe
(Kappe)